

Ausfüllhinweise zum Antragsvordruck Bürgergeld

Stichwort: Vermögen

20

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (zum Beispiel Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (zum Beispiel Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (zum Beispiel Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Ab Beginn des Bezuges von Bürgergeld wird das Vermögen für einen Zeitraum von einem Jahr nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Die Jahresfrist beginnt frühestens am 01.01.2023.

Bitte geben Sie das erhebliche Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an.

Erheblich ist das kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbare Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 40.000,00 Euro. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft werden 15.000,00 Euro hinzugerechnet.

Bestimmte Vermögensgegenstände werden nicht in die Prüfung mit einbezogen. Dazu gehören insbesondere selbstgenutzte Wohnimmobilien und typische Altersvorsorgeprodukte wie Riester-Rente. Ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad wird ebenfalls nicht als Vermögen berücksichtigt.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin/der Inhaber nicht verfügen darf (zum Beispiel, weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Ob Vermögen verwertbar ist, beurteilt das zuständige Jobcenter.

Wann müssen Nachweise zum Vermögen eingereicht werden?

Nachweise zur Prüfung Ihres Vermögens müssen Sie nur vorlegen, wenn das Jobcenter Sie dazu auffordert. Das Jobcenter kann zum Beispiel die Vorlage von Bescheinigungen der Versicherungen, Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge (Näheres siehe unter Nummer 43 "Kontoauszüge") zur Einsichtnahme verlangen. Aus

den vorgenannten Unterlagen darf das Jobcenter von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Bürgergeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.